

Schutzkonzept des Prediger- und Studienseminars in der Nordkirche: Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt und andere Grenzverletzungen

I Leitvorstellungen

Die Gottesebenbildlichkeit des Menschen, wie sie in der biblischen Schöpfungsgeschichte entfaltet wird, begründet die Würde eines jeden Menschen. Diese, von Gott gegebene Würde, darf nicht angetastet und nicht verletzt werden. Die Einmaligkeit und Integrität einer jeden Person sind unbedingt zu achten, die diese schützenden Grenzen sind zu respektieren. Das ist die ethische Grundlage, auf der auch die Ausbildung im Prediger- und Studienseminar der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland beruht.

Das Prediger- und Studienseminar der Nordkirche bildet Vikar*innen für ihre zukünftige Rolle als Pastor*innen aus. Das Lernen im Vikariat geschieht in der pastoralen Praxis, im Tun und Ausprobieren sowie im regelmäßigen Innehalten und Nachdenken. Es geht dabei nicht nur um den Erwerb von Kompetenzen, sondern auch um die Einübung einer Haltung und insofern auch um Persönlichkeitsbildung.

Für die Arbeit an den Kompetenzen und an der eigenen Persönlichkeit brauchen die Vikar*innen Offenheit und Mut, sich auf Lernprozesse einzulassen, die auch die eigene Person betreffen. Die Ausbildungspersonen müssen dafür Räume eröffnen, in denen das Gelingen kann. Das wechselseitige Vertrauen, das das Lernen und Lehren hier benötigt, muss in diesen Räumen geschützt sein und darf nicht missbraucht werden.

Daher gilt:

Gewalt, auf welche Art und Weise sie auch immer ausgeübt wird, widerspricht grundsätzlich unserer Haltung. Jedes Verhalten, das die Würde eines anderen Menschen verletzt und dessen individuelle Entwicklung einschränkt, wird durch uns nicht toleriert – und wird, wo es geht, sanktioniert. Verhältnisse, in denen Diskriminierung und Gewalt ermöglicht werden, werden wir identifizieren, beschreiben und zu ändern versuchen. Jedes Tun und Unterlassen, das Vertrauen missbraucht, um körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt auszuüben, wird nicht geduldet. Als kirchliche Einrichtung wird auch ein besonderes Augenmerk auf Formen geistlichen Missbrauchs¹ gelegt.

¹ Dies kann zum Beispiel sein: Seelsorge und Beichte werden genutzt, um mit intimen Kenntnissen von Sorgen und Nöten Abhängigkeitsverhältnisse und Gelegenheitsstrukturen zu schaffen. Biblische Botschaften/Texte werden so interpretiert und eingesetzt, als ob göttliche Autorität eine Grenzverletzung legitimieren würde. Amt und Vollmacht werden genutzt, um Abhängigkeit und Einfluss auszuüben, fehlende Einvernehmlichkeit bei Näheverhältnissen zu legitimieren.

Direktorin, Studienleitungen, Mentoren*innen und alle Mitarbeitenden verpflichten sich, eine Kultur der Achtsamkeit und der grenzsensiblen Kommunikation zu fördern.

Sie sind an folgende Verhaltensregeln gebunden:

- die persönliche Integrität wird geachtet,
- das Machtgefälle zwischen Ausbildenden und Auszubildenden wird in keiner Weise von den Ausbildenden für persönliche Zwecke missbraucht,
- die uneingeschränkte sexuelle Abstinenz gegenüber Vikar*innen wird gewahrt,
- auf Indoktrination wird verzichtet,
 - es wird darauf geachtet, dass es zu keiner sprachlichen Herabwürdigung und sozialen Ausgrenzung kommt,
- die Grenzen der eigenen Kompetenzen und Qualifikation werden gewusst und beachtet.

Das Prediger- und Studienseminar übernimmt den folgenden Grundsatz der EKD:

"Allen Anschuldigungen und Verdachtsmomenten im Kontext von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung im kirchlichen Bereich ist unverzüglich nachzugehen. Die Verhinderung sexualisierter Übergriffe und der Schutz der Opfer hat dabei oberste Priorität."²

Weiterhin orientiert sich das Predigerseminar an den Bestimmungen des Kirchengesetzes zu Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz – PräVG) vom 17. April 20183 und den Rechtsverordnungen dazu bzw. den daraus entwickelten Richtlinien, soweit sie für die Belange des Predigerseminars relevant sind.

Die Definition von sexualisierter Gewalt wird aus der Gewaltschutzrichtlinie der EKD vom Herbst 2019 übernommen. Danach ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und [§ 201a Absatz 34](#) oder [§§ 232 bis 233a5 des Strafgesetzbuches](#) in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

Auf diesen grundlegenden Leitvorstellungen basiert das vorliegende Schutzkonzept.⁶

² Vergl.: https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Hinschauen-Helfen-Handeln-bei-Missbrauch-24023.htm (URL-Stand: 09.07.2023)

³ <https://kirchenrecht-nordkirche.de/document/40916> (URL-Stand: 09.07.2023)

⁴ Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (z.B. Fotografieren mit Smartphones z.B. „unter den Rock“).

⁵ Hier geht es um Menschenhandel und Zwangsprostitution.

⁶ Für die Arbeitsbereiche Gemeinde, Schule und Krankenhaus gelten zusätzlich die jeweils vor Ort gültigen Schutzkonzepte.

II Selbstverpflichtung der hauptamtlich tätigen Personen im Predigerseminar der Nordkirche sowie der Vikar*innen

Hauptamtlich tätige Personen im Prediger- und Studienseminarseminar der Nordkirche verfügen über eine hohe Vertrauens- und Autoritätsstellung. Daraus geht eine besondere Verantwortung hervor, die anvertrauten Menschen zu schützen, aber auch das eigene Verhalten immer wieder zu reflektieren. Vikar*innen sind auf dem Weg in einen Beruf, durch den sie eine hohe Vertrauens- und Autoritätsstellung einnehmen. Deshalb müssen sie sich in der Ausbildung in eine Haltung einüben, die der entsprechenden Verantwortung gerecht wird.

Zur Verwirklichung dieser Grundsätze ist eine Orientierung an der Selbstverpflichtungserklärung der Nordkirche hilfreich. Dort wird festgehalten:

Ich setze mich für einen achtsamen Umgang miteinander ein.

- In meiner Tätigkeit achte ich auf eine angemessene Balance zwischen Nähe und Distanz zu meinem Gegenüber.
- Ich respektiere meine und die Grenzen anderer und reflektiere mein Verhalten dahingehend.
- Meine hervorgehobene Vertrauensstellung nutze ich nicht aus.
- Ich vermeide ausgrenzende Sprache und beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges, sexistisches oder anderweitig grenzverletzendes Verhalten Stellung.
- Ich würdige die Kompetenzen der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und der Vikar*innen und setze mich für eine offene Gesprächs- und Fehlerkultur ein.

Ich ergreife konkrete Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt.

- Ich bilde mich zum Themenfeld sexualisierte Gewalt fort.
- Als Leitungsperson stehe ich in der Mitverantwortung für die Entwicklung und Umsetzung notwendiger Präventionsmaßnahmen in meinem Zuständigkeitsbereich. Hierfür kann ich die fachliche Unterstützung der*des für meinen Bereich zuständigen Präventionsbeauftragten in Anspruch nehmen.
- Ich erkenne die Selbstbestimmtheit und das Recht auf Beteiligung insbesondere von Auszubildenden, deren Angehörigen und Kindern und anderen vulnerablen Gruppen an. Ich stärke und ermutige sie, für ihre Rechte einzutreten und setze mich für sichere Sprechräume ein, damit sie sich mitteilen und frei äußern können. Bei Bedarf unterstütze ich sie bei der Suche nach Hilfe (z.B. durch Vermittlung an kirchliche oder externe Fachberatungsstellen).

Bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt hole ich mir Hilfe.

- Von sexualisierter Gewalt Betroffenen höre ich zu und nehme ihre Schilderungen ernst. Bei Hinweisen auf sexuell grenzverletzendes Verhalten oder sexualisierte Gewalt in meinem Arbeitsfeld nehme ich fachliche Beratung in Anspruch und informiere die*den für meinen Bereich zuständige*n Meldebeauftragte*n in der Nordkirche.
- Wenn ich Beratung oder Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt benötige, nehme ich Kontakt zu meiner*m zuständigen Präventionsbeauftragten auf, informiere die Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt der Nordkirche oder wende mich für eine anonyme Erstberatung an die unabhängige Ansprechstelle in der Nordkirche (UNA) bzw. an andere spezialisierte Fachberatungsstellen.

III Wirksamkeit

Das Schutzkonzept kann seine Wirksamkeit nur entfalten, wenn alle derzeitigen und künftigen Mitarbeitenden im Predigerseminar mit den Leitvorstellungen und den Handlungsleitlinien vertraut und für die spezifischen Risiken sensibilisiert sind, die zu grenzverletzendem Verhalten bis hin zur sexualisierten Gewalt führen können. Es bedarf einer kontinuierlichen Auseinandersetzung mit dem Inhalt des Schutzkonzeptes und den damit einhergehenden Anforderungen zur Wahrung der persönlichen Integrität der anvertrauten Menschen sowie der Ausbalancierung von Nähe und Distanz im Ausbildungskontext.

Nur ein Schutzkonzept das kommuniziert und im Alltag gelebt wird, entfaltet die versprochene Schutzwirkung. Die Inhalte müssen nach Bedarf angepasst und ergänzt werden. Dafür hat der Direktor / die Direktorin des Predigerseminars durch geeignete Maßnahmen Sorge zu tragen. Solche Maßnahmen sind zum Beispiel: regelmäßig über einschlägige Fortbildungsmöglichkeiten und Fachveranstaltungen zu informieren und externe Einrichtungen bzw. Institute mit Fortbildungsangeboten zu benennen und innerhalb der Fort- und Weiterbildung die Präventionsthematik weiter zu implementieren.

Weiter ist der Direktor / die Direktorin verpflichtet, die nachfolgend beschriebenen Regelungen zur Meldepflicht und zu einem ordnungsgemäßen Vorgehen im Ernstfall ein- und durchzuführen.

IV Das Meldeverfahren

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen können jederzeit Ansprechpersonen für Beschwerden, Hinweise und Vorwürfe sein. Im alltäglichen Betrieb werden diese intern in der Institution weitergeleitet und bearbeitet, so dass ein Missstand schnellstmöglich behoben werden kann. Im Kontext sexualisierter Gewalt sind darüber hinaus besondere Vorschriften aus dem Präventionsgesetz der Nordkirche und der Ausführungsverordnung zu beachten. Jede kirchliche Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, wenn ihr/ihm Anhaltspunkte auf grenzverletzendes Verhalten bis hin zu sexualisierter Gewalt zugetragen oder anders bekannt werden, diese zu prüfen, ob sie „zureichend“ im Sinne des Gesetzes sind. Dazu haben sie das Recht und die Pflicht, sich beraten zu lassen. Fachkundig für diese Beratung sind die kirchlichen Melde- und Präventionsbeauftragten, die unabhängige Ansprechstelle der Nordkirche (UNA), auch unabhängige Fachberatungsstellen zu diesem Thema und die Stabstelle Prävention. Ergibt die Beratung, dass die Anhaltspunkte tatsächlich als zureichend anzusehen sind, wird daraus der Vorgang „Meldung“. Adressat der Meldung für das Predigerseminar ist die Stabstelle Prävention als zentrale Meldestelle der Nordkirche. Hier erfolgen noch einige Prüfroutinen (z.B. Plausibilität und Zuständigkeit).

Dem Erstkontakt kommt meistens eine besondere Bedeutung für das ganze weitere Verfahren zu. Es ist wichtig, die übliche Vorgehensweise in der Nordkirche zu kennen, um die eigene Rolle zu verstehen. Denn es trägt zum Gelingen bei, sich auf das genaue Zuhören zu konzentrieren – und nicht selbst vorschnell in möglicherweise problematisches Agieren zu kommen. Einige Regeln dafür:

- Bewahren Sie Ruhe!
- Treffen Sie in keinem Fall voreilige Entscheidungen. Konfrontieren Sie niemanden voreilig mit einem Verdacht bzw. Vermutungen oder Vorwürfen.
 - Hören Sie dem Menschen, der sich in der Sache an Sie wendet, aufmerksam zu, ohne das Gehörte unmittelbar zu bewerten oder in Zweifel zu ziehen. Machen Sie in dieser Situation keine Versprechungen, aber sagen Sie Ihrem Gegenüber, dass Sie gesetzlich verpflichtet sind, eine Meldung bei der zuständigen meldebeauftragten Person zu machen. Dabei kann Anonymität gewahrt werden
- Dokumentieren Sie zeitnah das Gespräch und das weitere Geschehen.
- Bleiben Sie mit dem Gehörten nicht allein und machen Sie sich noch keine vertiefenden Gedanken über mögliche Konsequenzen, sondern nehmen Sie zeitnah fachkundige Beratung in Anspruch.
- Melden Sie „zureichende Anhaltspunkte“ beim zuständigen Meldebeauftragten.
 - Wenn es keine Einwände gibt, informieren Sie zeitnah Ihre zuständige Leitungsperson, also den Direktor/die Direktorin, die dann im Kontakt mit dem Meldebeauftragten der Nordkirche gemeinsam mit dem Landeskirchenamt über das weitere Vorgehen entscheidet.
 - Von dort wird mit Ihnen (und in Rückkoppelung mit Ihrer Einrichtung) ein „geordnetes Verfahren“ gesteuert und die „Fallbearbeitung“ in Auftrag gegeben – unternehmen Sie nichts ohne vorherige Rücksprache.
 - Verweisen Sie bei Presseanfragen auf die übergeordnete Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und geben Sie selbst keine Stellungnahme ab
-

V Handlungs- und Kommunikationsplan

Ausgangslage

Wird durch die meldebeauftragte Person festgestellt, dass zureichende Anhaltspunkte für ein Vorkommnis oder eine Bedrohungslage im Kontext von grenzverletzendem Fehlverhalten bis hin zu sexualisierter Gewalt vorliegen, wird die zuständige und verantwortliche Leitungsperson (der Direktor/die Direktorin) darüber umgehend informiert. Im Zusammenwirken von Meldebeauftragter/m, dem Direktor/der Direktorin des Predigerseminars sowie dem Dezernat „Personal im Verkündigungsdienst“ (Dez. P) im Landeskirchenamt, ob ein „geordnetes Verfahren“ eröffnet und dazu ein entsprechender Beratungsstab einberufen wird.

Beratungsstab

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung eines Verfahrens liegt bei der Leitung des Dez. P. Eine Delegation der Verfahrensleitung ist je nach Einzelfall möglich. Der Direktor/die Direktorin des Predigerseminars ist als Mitglied im Beratungsstab gesetzt. Die weiteren Mitglieder sowie interne und/oder externe Fachkräfte werden nach den Vorabgesprächen über die Arbeit eines Beratungsstabes und aktuellen Erfordernissen zusammengestellt. Die Grundsätze der Intervention in der Nordkirche sind anzuwenden. Richten sich Vorwürfe gegen eine Person im Verkündigungsdienst der Nordkirche, sind die zuständigen Dienststellen für das Dienstrecht einzubeziehen.

Das „geordnete Verfahren“

Das Verfahren wird durch die Verfahrensleitung eröffnet und durch Beschluss des Beratungsstabes auch beendet. Im Rahmen der Beratungen wird der relevante Sachverhalt aufgrund der vorliegenden Informationen beschrieben, Handlungsbedarf erörtert und Maßnahmen werden veranlasst. Legt eine Gefährdungseinschätzung eine Bedrohungslage nahe, sind Sofortmaßnahmen zu ergreifen. Der Beratungsstab entscheidet über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden und achtet die Pflichten, aufsichtliche Stellen zu benachrichtigen. Im Fokus der Bemühungen liegt, den am Verfahren beteiligten Menschen möglichst zu ihrem Recht zu verhelfen, und sie vor (weiterem) Schaden zu schützen. Oberste Priorität im „geordneten Verfahren“ hat die Hilfe für Betroffene. In einem solchen Verfahren werden aber auch An- und Zugehörige, Mitarbeiter*innen und die Einrichtung berücksichtigt und mit eingebunden. Das Verfahren wird sorgfältig dokumentiert und zu einem späteren Zeitpunkt evaluiert.

Sprach- und Sprechregelungen

Die Kommunikation soll helfen, Transparenz herzustellen. Dabei ist gleichzeitig die erforderliche Vertraulichkeit zu wahren. Eine Sprachregelung soll Sicherheit geben, was zu einem gegebenen Zeitpunkt einer Person, einer bestimmten Zielgruppe bzw. der

Öffentlichkeit mitgeteilt werden soll und kann, ohne Schaden zu verursachen, die Sicherheit von Menschen zu gefährden und die weitere Aufklärung zu beeinträchtigen. In der Sprechregelung wird festgelegt, wer Auskunft geben soll und darf, um vor allem offiziell für die Institution einzutreten. Unbedachte Äußerungen von Personen, die nicht befugt sind, für die Institution zu sprechen, können die Wirkung von Schutzmaßnahmen verhindern oder Verfahren unnötig belasten.

Alle Mitarbeitenden des Predigerseminars sollen darüber informiert sein, dass sie Anfragen von Medien an den Direktor/die Direktorin unkommentiert und unmittelbar weiterleiten. In der Sprach- und Sprechregelung ist der Pressesprecher der Nordkirche einzubeziehen.

Die Standards des Handlungs- und Kommunikationsplans der Nordkirche werden entsprechend berücksichtigt.

VI Wichtige Adressen

Meldebeauftragter für das Predigerseminar ist Rainer KLUCK.

Stabsstelle Prävention - Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt der Nordkirche

Die Stabsstelle Prävention mit Sitz in Hamburg ist die zentrale Fach- und Ansprechstelle bei Frage zum Thema sexuelle Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt in der Nordkirche.

Leitung: Rainer Kluck

Kontakt: Telefon 040 4321 6769 0

oder info@praevention.nordkirche.de für allgemeine Anfragen

oder meldung@praevention.nordkirche.de für Meldungen

Unabhängige Ansprechstelle (UNA) Ansprechstelle für den Bereich der Nordkirche:

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland hat WENDEPUNKT e.V. beauftragt, für sie als unabhängige Ansprechstelle (UNA) tätig zu werden. Menschen, die von sexualisierter Gewalt im Zuständigkeitsbereich der Nordkirche betroffen sind oder davon erfahren haben, können hier kostenlos weiterführende Hilfe bekommen. Auch eine anonymisierte Fachberatung ist möglich.

Tel.: 0800 / 022099 (kostenfrei), montags 9-11 Uhr, mittwochs 15-17 Uhr; außerhalb der Sprechzeiten wird innerhalb von 24Std. zurückgerufen.

E-Mail:

una@wendepunkt-ev.de; www.wendepunkt-ev.de

Bundesweites Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten.

Tel.: 0800 / 22 555 530 (anonym und kostenfrei)